

**Stellungnahme zur Frage
der Eignung von DITIB-NRW als Vertragspartnerin
des Landes Nordrhein-Westfalen bei der
Durchführung
des bekenntnisgebundenen islamischen
Religionsunterrichts an staatlichen Schulen gemäß
dem
14. Schulrechtsänderungsgesetz sowie
vor dem Hintergrund von**

Drucksache 17/14062

–

**Erdogans Einfluss auf den Islamunterricht in Zeiten
des aufflackernden Antisemitismus: NEIN zur
Mitwirkung von DITIB am staatlichen Schulwesen**

Verfasser: Dr. Christian Osthold

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/4477
A15

I. Sachverhalt

Status quo ante: Das Beiratsmodell

Am 22. Dezember 2011 hatte die damalige Landesregierung den islamischen Religionsunterricht durch die Annahme des 7. Schulrechtsänderungsgesetzes erstmals als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen eingeführt. Diese Maßnahme erfolgte gemäß Abs. 1 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1 Satz. 1, 2 SchulG NRW und war als Übergangsmodell konzipiert, solange keine islamischen Partner im Sinne der Art. 14, 19 LVerf NRW und des Art. 7 Abs. 3 GG existierten. Dadurch war das Land nicht auf die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts angewiesen, sondern konnte die Umsetzung des Religionsunterrichts mit Organisationen verwirklichen, welche die Voraussetzungen in § 132 a Abs. 1 S. 2 SchulG NRW erfüllten. Dazu zählte insbesondere auch die Wahrnehmung wesentlicher Aufgaben für die religiöse Identität der eigenen Mitglieder, welche diese zur Durchführung des Religionsunterrichts definiert hatten. Diese *conditio sine qua non* trug nicht zuletzt auch dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum islamischen Religionsunterricht Rechnung, wonach ein sog. Dachverband als Religionsgemeinschaft gelten kann.¹ Unter diesen Vorzeichen schuf das Ministerium für Schule und Weiterbildung einen Beirat, der damit betraut war sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Religionsunterrichts jene islamischen Grundsätze gewahrt blieben, welche die Dachverbände zuvor definiert hatten. Daneben war der Beirat in die Erstellung von Unterrichtsinhalten, die Auswahl von Lehrplänen und -büchern sowie in die Bevollmächtigung des Lehrpersonals involviert. Bei seiner Tätigkeit war er ferner dazu verpflichtet, etwaigen Widerspruch ausschließlich religiös zu begründen. Dadurch wurden ihm gemäß § 132 a Abs. 1 S. 2 SchulG NRW Beteiligungsrechte zuteil, die für die Großkirchen und andere Religionsgemeinschaften im Rahmen des regulären Religionsunterrichts gemeinhin aus dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG. bzw. aus den schulgesetzlichen Vorschriften gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 3 SchulG NRW hergeleitet werden.² Das Beiratsmodell war fast acht Jahre gültig und lief zum 31. Juli 2019 aus.³

Status quo: Das Kommissionsmodell

Zum 1. August 2019 trat sodann das von CDU, SPD, FDP und GRÜNEN beschlossene 14. Schulrechtsänderungsgesetz zum islamischen Religionsunterricht in Kraft, welches eine „Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts“ nach § 132a SchulG vorsieht und einen „verfassungskonformen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht“ sichern soll.⁴ In dezidiert Abgrenzung zum *Status quo ante* wurde der Beirat nun durch eine Kommission ersetzt, deren Mitglieder jeweils durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land assoziiert sind, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen des § 132a SchulG erfüllen. Ein beteiligter islamischer Dachverband muss demnach zu jeder Zeit selbstständig und staatsunabhängig sein, die Verfassungsprinzipien achten und sich im Rahmen einer landesweiten Tätigkeit vornehmlich jenen Aufgaben widmen, die für die religiöse Identität seiner Mitglieder maßgeblich sind. Ordentliche Kommissionsmitglieder haben das Recht, jeweils einen Vertreter zu entsenden. Dabei handelt es sich um Personen, die – sofern es um

¹ Vgl. BVerwGE 123, 49 (59 f.).

² Vgl. Drs. 15/2209. S. 7.

³ Vgl. Drs. 15/3545, S. 10; Drs. 15/3582. S. 2; Plenarprotokoll 15/50. S. 5109.

⁴ Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für den Ausschuss für Schule und Bildung am 09. Juni 2021 zum Thema: „Weiterentwicklung des Islamischen Religionsunterrichts nach § 132a SchulG“. S. 3.

die Wahrung der Verfassungsprinzipien geht – in persönlicher Verantwortung stehen und wahlweise eine theologische, religionspädagogische oder islamwissenschaftliche Ausbildung vorweisen müssen.⁵ Gemeinsam wählen die Vertreter einen Vorsitz und geben der Kommission eine Geschäftsordnung. Im Gegensatz zum Beirat, dessen Mitglieder vom Koordinationsrat der Muslime und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmt wurden, darf das Land jetzt keine ministerial bestellten Mitglieder mehr entsenden, womit die staatliche Neutralitätspflicht noch stärker gewahrt bleiben soll als zuvor. Gleichwohl besteht nun die Möglichkeit, den Vertrag mit einem islamischen Dachverband zu kündigen, sofern dieser gegen die gesetzlichen Grundlagen der Zusammenarbeit verstößt.⁶ Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss hat die Landesregierung am 20. Oktober 2020 insgesamt sechs Dachverbände als Kommissionsmitglieder zugelassen. Zu diesen zählt neben dem Bündnis Marokkanische Gemeinde (BMG), der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD), der Islamischen Religionsgemeinschaft NRW (IRG NRW), der Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD) und dem Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) auch die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB).⁷

In ihrem Antrag vom 8. Juni 2021 wendet sich die AfD-Fraktion (im Folgenden Antragstellerin genannt) dieser Entscheidung kritisch zu. Ihre Zweifel an der Eignung von DITIB-NRW als ordentlichem Kommissionsmitglied begründet die Antragstellerin mit deren „institutionellen Einordnung in die türkische Religionsbehörde“ sowie einer aus ihrer Sicht „offen propagierten fundamentalistischen Propaganda“, welche eine Bestimmung von Lehr- und Bildungsinhalten *per se* ausschließe. Daraus leitet die Antragstellerin gegenüber dem Landtag die Forderung ab, den am 20. Oktober 2020 zwischen der Landesregierung und DITIB-NRW geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.⁸

II. Zum Verhältnis Diyanet und DITIB

Die von der Antragstellerin zur Mitgliedschaft von DITIB-NRW in der Kommission geäußerte Kritik kann kaum adäquat beurteilt werden, ohne zuvor ein differenziertes Verständnis davon zu erlangen, in welcher Beziehung jene bislang zum Bundesverband gestanden hat. Gleiches gilt für das Verhältnis des Bundesverbands zum Diyanet, dem türkischen Präsidium für religiöse Angelegenheiten. Wie im Folgenden eingehend darzustellen sein wird, hat dieses Verhältnis in beiden Fällen tiefreichende strukturelle Bindungen produziert, die bis heute theologische, politische und nicht zuletzt auch personelle Abhängigkeiten bedingen. Betrachtet man diesen Sachverhalt mithilfe der Selbstorganisationstheorie, lässt sich folgender allgemeingültiger Befund erheben: Durch die Hegemonie, welche Diyanet auf den Bundesverband der DITIB und dessen Landesfilialen ausübt, hat sich DITIB-NRW innerhalb eines Ordnungsmusters eingerichtet, dessen Systemträglichkeit die ausgeprägte Tendenz aufweist, den bestehenden Stabilitätszustand zu erhalten.⁹ Daraus folgt, dass aus dem Apparat der DITIB heraus kein Impuls für die Emanzipation eines Landesverbandes ausgehen wird. Dies resultiert insbesondere aus der Satzungsänderung, die – obwohl sie zunächst durchaus als für einen Prozessmusterwechsel geeignete Maßnahme erscheint – in letzter Instanz doch nur eine formelle Intervention bleibt und damit keinen Phasenübergang hin zu einer Loslösung einleiten

⁵ Ebd. S. 2.

⁶ Ebd. S. 3.

⁷ Ebd. S. 2.

⁸ Drucksache 17/14062. S. 4.

⁹ Kruse, P.: Next practice. Erfolgreiches Management von Instabilität. Veränderung durch Vernetzung. Offenbach 2020. S. 57, 58.

kann. Was diese systemtheoretische Darstellung konkret bedeutet, illustrieren die folgenden Ausführungen.

Das Diyanet als staatliches Instrument zur Kontrolle des Islam

Das Diyanet wurde am 3. März 1924 auf Betreiben des türkischen Staatsgründers Mustafa Kemal in Ankara gegründet. Mit über 140.000 Mitarbeitern und über 1000 Moscheen im deutschsprachigen Raum ist es heute die größte islamische Organisation der Welt.¹⁰ Obwohl sich Kemal nicht sonderlich für den Islam interessierte, glaubte er zu wissen, seine Politik der Erneuerung nicht gegen den Widerstand der religiösen Massen und ihrer Autoritäten durchsetzen zu können. Die Notwendigkeit zu einer Versöhnung mit dem islamischen Establishment war auch insofern dringlich, als die Abschaffung althergebrachter islamischer Institutionen ein Vakuum geschaffen hatte, das unbedingt gefüllt werden musste.¹¹ Um den Islam als vormalige Staatsreligion des Osmanischen Reichs unter strenger staatlicher Kontrolle zu halten, unterstand das Diyanet von Anfang an dem türkischen Staatspräsidenten.¹² Diese Regelung gilt bis heute und hat sich in der jüngeren Vergangenheit zunehmend als Problem erwiesen. Denn seit dem Amtsantritt von Mehmet Görmez als Präsident des Diyanet im Jahr 2010 hat die AKP einen immer größeren Einfluss auf die Behörde entfaltet.¹³ Unter der Ägide des von Recep Tayyip Erdogan protegierten Präsidenten Ali Erbaş hat sich das Diyanet schließlich in eine Rolle begeben, in welcher es seine ursprüngliche Funktion nicht mehr wahrnimmt: Vom Hüter des laizistischen Erbes ist das Diyanet zum Katalysator einer „Islamisierung“ geworden, die über den Apparat der DITIB auch in die türkeistämmige Diaspora Deutschlands hineinwirkt. Diese Einflussnahme bedingt, dass die Eigenschaft der DITIB als Religionsgemeinschaft bis heute erheblich angezweifelt wird.¹⁴

Die Kontrolle des DITIB-Apparats durch das Diyanet

Der Zugriff des Diyanet auf den Apparat der DITIB lässt sich gut anhand der Satzung des Bundesverbands veranschaulichen.¹⁵ Diese belegt, dass der DITIB-Bundesverband nachgerade von der türkischen Staatsführung gesteuert wird, welcher das Präsidium des Diyanet untersteht. Gemäß § 4 haben folgende Funktionäre und Instanzen das Recht zur Aufnahme: Der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik (Diyanet); der Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen beim Präsidium von Diyanet; die von Diyanet für europäische Länder beauftragten Sozialräte (Räte für religiöse Angelegenheiten); die vom Diyanet für die Bundesrepublik Deutschland beauftragten Attachés für religiöse Angelegenheiten und schließlich die Vorsitzenden der Landesverbände. Es wird deutlich, dass der türkische Staat berechtigt ist, jederzeit hohe Funktionäre im Bundesverband der DITIB zu

¹⁰ Wetzlmaier, M., Rammerstorfer, T.: Die Macht des Diyanet. Das türkische Präsidium für Religionsangelegenheiten. Wien 2019. S. 5.

¹¹ Dazu zählten vor allem das Amt des Kalifen und des Scheichülislam, aber auch die Schließung des Ministeriums für Scharia und Stiftungswesen sowie das Verbot der Sufi-Orden waren wichtig.

¹² Insofern hat in der Türkei also nie eine völlige Trennung von Staat und Religion stattgefunden.

¹³ Ebd. S. 25.

¹⁴ Rechtlicher Status der DITIB. Ausarbeitung WD 10 - 3000 – 053/18. S. 7. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/566948/359318b04c5199597f024f3dd696ff21/wd-10-053-18-pdf-data.pdf>

¹⁵ Das Folgende nach: Satzung der Türkisch-islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln vom 8.11.2009.

positionieren. Man darf annehmen, dass sich die von ihnen begründete Hierarchie auch innerhalb des Bundesverbands fortsetzt, die hier beim Präsidenten von Diyanet beginnt und bei den Spitzenfunktionären der Landesverbände endet, die dadurch als abhängige Weisungsempfänger fungieren. Um die Macht des Diyanet bei DITIB zu sichern, sieht die Vereinsatzung vor, dass auch im Ausland lebende Personen beitreten können, deren Stimmrecht im Falle von Abwesenheit durch eine Vollmacht auf Dritte übertragbar ist. Gemäß § 9 muss der DITIB-Bundesvorstand bei Entscheidungen über religiöse Angelegenheiten eine schriftliche Stellungnahme des Religionsrates einholen, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung nicht agiert werden kann. Demgegenüber schreibt § 10 vor, dass der Präsident von Diyanet grundsätzlich als Erster Ehrenvorsitzender fungiert, und § 11 legt fest, dass DITIB einen Beirat unterhält, dem insgesamt fünf „Religionsbeauftragte“ angehören. Gemäß § 12 können diese Funktionäre aber keinen Vorsitzenden bestimmen, da dieses Amt einzig dem Präsidenten von Diyanet vorbehalten ist.¹⁶ Umso bedeutsamer sind deshalb die Aufgaben des Gremiums; zu diesen gehört etwa, DITIB in allen Angelegenheiten zu beraten, wozu auch das Auftreten gegenüber dem deutschen Staat und der Öffentlichkeit zählt.

Die Fremdbestimmung des Bundesverbands der DITIB durch das Diyanet ergibt sich daraus, dass in letzter Instanz nicht in Deutschland lebende Muslime, sondern türkische Funktionäre über die politische und theologische Ausrichtung des Vereins entscheiden. Die in § 12 verankerte Machtfülle von Diyanet über die Entscheidungen der Führungsriege des Bundesverbands der DITIB wird ferner durch eine Reihe zusätzlicher Bestimmungen ausgeweitet. Diese Regelungen umfassen das Recht, sämtliche Unterlagen des Verbands einzusehen, wozu neben den Akten aus der Buchführung auch Papiere aus der Verwaltung gehören.¹⁷ Hinzu kommt die Kompetenz, darüber zu befinden, welche Personen als Mitglieder aufgenommen bzw. ausgeschlossen werden. Folglich ist anzunehmen, dass jeder Neuzugang grundsätzlich auch dem Präsidenten von Diyanet zur Kenntnis gelangt. Dass damit die höchste religiöse Autorität der Türkei *de facto* über die Mitgliederakquise eines deutschen Vereins entscheidet, ist ein klarer Beleg für die mangelnde Eigenständigkeit der DITIB, was sich auf Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen als ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 132a SchulG fortsetzt. Ebenso zeigt sich, dass man dem Zugriff auf die türkeistämmige Diaspora in Deutschland beim Diyanet höchste Priorität einräumt. Das türkische Religionsbehörde hat sich allerdings auch an anderer Stelle wirkungsvolle Einflussmöglichkeiten auf den Bundesverband der DITIB gesichert, welchem § 13 die Existenz eines „Religionsrats“ vorschreibt. Insgesamt sieben Mitglieder können diesem Gremium für maximal zwei Jahre angehören, müssen dafür aber eine zweijährige theologische Hochschulausbildung nachweisen. Da eine solche bislang kaum in Deutschland erworben werden konnte, haben die Angehörigen des Religionsrats gewöhnlich in der Türkei oder im arabischen Ausland studiert. Die Aufgaben des Religionsrats bestehen darin, die Landesverbände der DITIB auf der politischen Linie des Diyanet zu halten. Hierzu hat der Religionsrat das Recht, über die Zusammensetzung und die Größe der dort bestehenden Religionsbeiräte zu bestimmen sowie den von DITIB eingesetzten Religionslehrern normative Vorgaben zu machen.

Um die Arbeit des Bundesvorstands allzeit überwachen zu können, steht dem vom Diyanet kontrollierten Religionsrat ein Vetorecht zur Verfügung, welches er gegen sämtliche Beschlüsse nutzen kann, die er mit den „Prinzipien des Islam“ für unvereinbar hält. Die Tatsache, dass die semantische Inhaltsseite dieses Begriffs nicht exakt definiert ist, verschafft dem Religionsrat einen nahezu unbegrenzten Spielraum. Ebenso kann er bei Bedarf eine

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um kontroverse Beschlüsse erörtern zu lassen.¹⁸ Diese Praxis dient nur scheinbar dem Ziel, einen Ausgleich mit der Basis herbeizuführen. Stattdessen ist das Gegenteil der Fall: Um seine Positionen hier notfalls auch gegen den Widerstand der Landesreligionsbeiräte durchzusetzen, braucht der Religionsrat eine Entscheidungsfindung nämlich nur lange genug zu blockieren. Sofern es innerhalb eines festgelegten Zeitraums nicht gelingt, zu einer Lösung zu kommen, werden automatisch die Beschlüsse des vom Präsidium des Diyanet gesteuerten Religionsrates wirksam. Diese wiederum entsprechen inhaltlich den Positionen des Beirats, dessen Vorsitzender der Präsident von Diyanet ist. Dieser diffizile Mechanismus verleiht der türkischen Religionsbehörde die Möglichkeit, jederzeit sicherzustellen, dass die politischen Vorgaben der Staatsführung in Deutschland umgesetzt werden. Dass man dabei grundsätzlich auch über hiesige Funktionäre hinweggeht, hatte im Landesverband Niedersachsen und Bremen zur Folge, dass dessen gesamter Vorstand im November 2018 aus Protest zurücktrat.¹⁹

Wie der Bundesverband die Länderfilialen der DITIB kontrolliert

Bereits in § 2 des Bundessatzung ist festgelegt: „Der Verein hat als Dachorganisation die schon gegründeten oder noch zu gründenden türkisch-islamischen Kulturvereine sowie die Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland, die der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) angeschlossen sind, zu beaufsichtigen.“²⁰ Gegenwärtig ist der gesamte Apparat der DITIB in elf Landesverbände unterteilt. Innerhalb dieses Geflechts fungiert DITIB-NRW mit insgesamt vier Regionalverbänden (Köln, Düsseldorf, Essen und Münster) als größte Teilstruktur. Da der Verfasser innerhalb der ihm zur Ausfertigung dieser Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit keine Möglichkeit hatte, die novellierte Satzung von DITIB-NRW einzusehen, wird nachfolgend auf die Satzung des Landesverbands DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein (im Folgenden DITIB-Nord) rekurriert, woraus sich im Sinne der Fragestellung eine Reihe allgemeingültiger Aussagen ableiten lässt. Dies gilt umso mehr, als DITIB-NRW in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landtag NRW vom 21. Mai 2019 selbst erklärt hat, sich bei der Neufassung ihrer Satzung maßgeblich an der Hamburger Vorlage orientiert zu haben.²¹

Demnach widmen sich DITIB-Nord/NRW der „Glaubensverwirklichung“ des Islam und beschäftigen sich mit dessen Erhalt, Vermittlung und Ausübung. Ihren Vorständen gehören insgesamt elf Mitglieder an, von denen stets zwei Frauen sein müssen. Die Angehörigen des Vorstands verfügen automatisch auch über einen Sitz im Aufsichtsrat, der einmal jährlich in der Rolle eines Supervisors die Buchführung kontrolliert, regelmäßig Protokolle von Mitgliederversammlungen verfasst sowie dem Vorstand – d.h. faktisch sich selbst – beratend zur Seite steht, wenn es um die „Vertretung der Muslime“ geht. Wie gesehen, haben in Analogie zum Bundesverband auch DITIB-Nord/NRW eine Art Religionsrat, der hier allerdings „Religiöser Beirat“ genannt wird. Dieses Gremium ist satzungsgemäß vornehmlich damit

¹⁸ Ebd.

¹⁹ „Türkische Religionsbehörde. Gummiball zwischen Ankara und Hannover“. FAZ. 26. November 2018. Abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ruecktritt-der-gesamten-ditib-fuehrung-in-niedersachsen-15910774.html>

²⁰ Satzung der Türkisch-islamischen Union der Anstalt für Religion (D.I.T.I.B.) Köln vom 8.11.2009.

²¹ Stellungnahme zum 14. Schulrechtsänderungsgesetz (A 15 -IRU- 28.05.2019): „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638. S. 9.

beschäftigt, die Arbeit der Religionslehrer zu überwachen. Um als solcher wirken zu dürfen, muss ein Kandidat ein vierjähriges Studium an einer islamischen Hochschule in der Türkei absolviert haben. Entscheidend ist, dass die Mitglieder des Beirates nicht gewählt, sondern vom Religionsrat des Bundesverbands bestimmt werden. Innerhalb dieser Hierarchie entsteht zwischen DITIB-Nord/NRW und dem Diyanet eine über den Bundesverband verlaufende Verbindung, die jeweils für eine gravierende theologische Beeinflussung verantwortlich zeichnet. Mit anderen Worten: DITIB und ihre Länderfilialen haben keine andere Theologie als jene, die ihnen das Diyanet bereitstellt. Wie bei DITIB-Nord sah auch die vormalige Satzung von DITIB-NRW vor, dass ausschließlich die Mitglieder des Religiösen Beirates gegenüber der Presse zu Stellungnahmen zum Islam befugt sind. Ferner ist der Religiöse Beirat in beiden Fällen legitimiert, „gegen alle Entscheidungen der Vorstände der Gemeinschaft sowie der Vorstände der Landesfachgruppen in schriftlicher Form Einspruch zu erheben, sofern er die Ansicht vertritt, diese Vorstandsbeschlüsse würden gegen die Lehre des Islam verstoßen.“²² Wie bereits die Betrachtung des Religionsrats gezeigt hat, der seine absolutistischen Befugnisse gegenüber dem Bundesvorstand mit dem Verweis auf Konflikte zwischen seinen Beschlüssen und den „Prinzipien des Islam“ begründen kann, kommt dieser Mechanismus auch bei DITIB-Nord/NRW zur Anwendung. Die Wahrung islamischer Normen eröffnet dem Diyanet auch hier ein breites Einfallstor, um seine Maßgaben durchzusetzen.

Zur Wirksamkeit der Satzungsänderung bei DITIB-NRW

Die obigen Ausführungen führen zu der Frage, ob bzw. inwiefern die von DITIB-NRW vorgenommene Satzungsänderung tatsächlich dazu geeignet ist, die Hegemonie des Diyanet zu brechen. Wie bereits die Betrachtung dieser Frage mithilfe der Selbstorganisationstheorie antizipiert hat, ist ein solcher Effekt nahezu ausgeschlossen. So zeigt sich, dass keine der applizierten Änderungen einen nennenswerten Effekt auf die Befugnisse des Diyanet innerhalb der DITIB hat. Dies gilt insbesondere für die Regelung, wonach der religiöse Beirat künftig keine Kontrolle mehr auf den nun in der Kommission vertretenden Abgesandten ausübt, und dass jetzt satzungsmäßig festgelegt ist, dass der Kommission weder türkische Beamte noch Mitarbeiter des Bundesverbands der DITIB angehören dürfen. Gleiches gilt für die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.²³ Die Verbindlichkeit der zusätzlich getroffenen mündlichen Absprachen, die das Land in mehreren Gesprächen als Hinweise formuliert hat²⁴ und besagen, dass das Kommissionsmitglied keinerlei Weisungen vom Landes- oder Bundesverband der DITIB entgegenzunehmen berechtigt ist, und sich zudem auch keine Fälle wiederholen dürfen, in denen, wie es zwischen 2015 und 2017 geschehen ist, einzelne Moscheegemeinden auf Geheiß der türkischen Staatsführung zur Bespitzelung mutmaßlicher Anhänger der Fetullah Gülens instrumentiert worden waren, geht kaum über einen Symbolcharakter hinaus.²⁵

Dass die Struktur des Apparats der DITIB, welcher dem Diyanet einen direkten Zugriff garantiert, auch weiterhin intakt ist, berechtigt zu der Feststellung, dass keine der umgesetzten Modifizierungen an der Satzung zielführend ist. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landtag vom 21. Mai 2019 bezeichnet DITIB-NRW die Zusammenarbeit mit dem Diyanet

²² Vereinssatzung Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. vom 6.11.2013.

²³ Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für den Ausschuss für Schule und Bildung am 09. Juni 2021 zum Thema: „Weiterentwicklung des Islamischen Religionsunterrichts nach § 132a SchulG“. S. 8.

²⁴ Ebd. S. 9.

²⁵ Ebd.

sogar als unverzichtbar. Hierzu stellt sie fest: „Allerdings sind weder die DITIB-NRW noch der DITIB Bundesverband in der Lage, den Bedarf an religiösem Personal alleine und mit Absolventen aus Deutschland decken zu können und sind auch weiterhin auf unabsehbare Zeit auf die Zusammenarbeit mit der DIYANET angewiesen.“²⁶ Dem setzt sie den exkulpierten Hinweis hinzu, die gängige Entsendungspraxis türkischer Beamter, welche in den Moscheen der DITIB als Imame wirkten, habe sich für Deutschland viele Jahre als vorteilhaft erwiesen.²⁷ Im Verhältnis der DITIB zum Diyanet besteht also insofern eine mangelnde Staatsunabhängigkeit, weil die DITIB ein Appendix des türkischen Staates ist und mitnichten für sich in Anspruch nehmen kann, lediglich eine deutsche Organisation zu sein, wie sie es etwa in Nordrhein-Westfalen gegenüber der Landesregierung beteuert²⁸; für das Verhältnis von DITIB-NRW zum Bundesverband lässt sich hingegen eine mangelnde Eigenständigkeit konstatieren. Da somit also gleich zwei elementare Voraussetzungen des § 132a SchulG unerfüllt bleiben, erweist sich die Satzungsneuerung als Makulatur. Dies ist auch insofern der Fall, als sich in Nordrhein-Westfalen die Strukturen von Bundes- und Landesverband überlagern. Hinzu kommt, dass sich, wie gezeigt, am satzungsgemäßen Zugriff des Diyanet auf den Bundesverband der DITIB nichts geändert hat. Die Vermutung der Landesregierung, eine Satzungsänderung könnte die innerhalb des Apparats der DITIB über Jahrzehnte gewachsenen Verflechtungen mit dem Diyanet sowie die von ihnen bedingten, loyalitätsproduzierenden Seilschaften lösen, erscheint wenig plausibel. In dieser Weise hat sich auch Prof. Josef Isensee geäußert, der die umgesetzten Maßnahmen für unwirksam hält, weil sie keine Wirksamkeit gegenüber der türkischen Staatsgewalt hätten und sich DITIB-NRW gar nicht eigenmächtig vom Bundesverband lossagen könne. Die in Kraft getretene Satzungsänderung erfülle demnach nicht die Voraussetzungen des § 132a SchulG.²⁹

Beispiele für die mangelnde Staatsunabhängigkeit und Eigenständigkeit der DITIB

Dass der gesamte Apparat der DITIB der direkten Kontrolle des Diyanet unterliegt, hat sich jüngst auch in Hessen gezeigt. Obwohl der dortige Landesverband nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt, hatte Wiesbaden im Schuljahr 2013/2014 den bekenntnisorientierten Religionsunterricht für muslimische Schüler im Rahmen eines Modellprojekts begonnen. Um dessen Umsetzung auf eine solide Grundlage zu stellen, waren im Vorfeld zwei Gutachten eingeholt worden. Während das Erste erhebliche Zweifel an der Eigenschaft der hessischen DITIB als Religionsgemeinschaft im Sinne des GG äußerte,³⁰ kam das Zweite zum gegenteiligen Ergebnis, wonach DITIB alle wesentlichen Voraussetzungen erfüllte, um auf der

²⁶ Stellungnahme zum 14. Schulrechtsänderungsgesetz (A 15 -IRU- 28.05.2019): „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638. S. 12.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd. S. 13.

²⁹ „Ärger um Religionsunterricht: Unabhängigkeit von DITIB bleibt fraglich“. WDR. 28. Mai 2021. Abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/westpol-ditib-staatsferne100.html>

³⁰ Religions- und islamwissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von „DITIB-LANDESVERBAND HESSEN e.V.“. Erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums von Dr. Levent Tezcan, Tilburg University School of Humanity, Culture Studies, Tilburg, Niederlande Dr. Jörn Thielmann, Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa EZIRE Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg am 31. März 2012. S. 89–91. Abrufbar unter: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/ditib_hessen_religionswissenschaftliches_gutachten_tezcan-thielmann_maerz_2012.pdf

Grundlage von Artikel 7 (GG) als Religionsgemeinschaft behandelt zu werden.³¹ Dass die Einführung des Religionsunterrichts am 12. Dezember 2012 trotz dieser ambivalenten Beurteilung vom hessischen Kultusministerium genehmigt wurde, stellte sich aus Sicht der Landesregierung bereits kurze Zeit später als Fehler heraus. Nachdem es vermehrt zu Zweifeln an der Eignung der hessischen DITIB gekommen war, wurde 2017 ein weiteres islamwissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Darin stellt der Autor fest: „DITIB ist bislang in einer für Deutschland einzigartigen Weise organisatorisch mit der Religionsbehörde eines ausländischen Staates verbunden. Angesichts der dramatischen Entwicklungen in der Türkei schon vor, vor allem aber im Gefolge des Putschversuchs vom 15./16. Juli 2016, ist es nicht auszuschließen, dass entgegen der bislang für Hessen feststellbaren Praxis auch eine politische Einflussnahme in Deutschland erfolgen soll. Die in drei Konsulatsbezirken erfolgte Instrumentalisierung von 16 von Diyanet entsandten Imamen für die Sammlung und Weitergabe von Daten von Anhängern der Gülen-Bewegung zeigt die Möglichkeit einer solchen Einflussnahme auf.“³²

Dieser Befund lässt sich auch für die Situation in Nordrhein-Westfalen geltend machen. Um die Instrumentierung des Apparats der DITIB durch das Diyanet signifikant zu reduzieren, empfahl Prof. Matthias Rohe, die Stärkung der institutionellen Unabhängigkeit durch eine Übertragung der Dienstherrenfähigkeit für die in Deutschland eingesetzten Imame auf den Bundesverband bzw. auf die jeweiligen Landesverbände der DITIB zu stärken.³³ Rohes Vorschlag zielte offenkundig darauf ab, dass das religiöse Personal der DITIB aus dem Reservoir türkischer Beamten rekrutiert wird. Wie gesehen, hat DITIB-NRW in ihrer Stellungnahme von 21. Mai 2019 deutlich gemacht, dass man in Zukunft nicht auf türkisches Personal verzichten wolle.³⁴ In diesem Zusammenhang weist Prof. Susanne Schröter darauf hin, politische Direktiven aus Ankara würden heute bis in die Gemeinden der DITIB getragen und dort verbreitet. Seit dem gescheiterten Putschversuch von 2016 habe es zudem eine Säuberung gegeben, wobei kritische Funktionäre durch linientreue ersetzt worden seien.³⁵ Angesichts dieser Befundlage zog die hessische Landesregierung 2019 schließlich drei weitere Gutachten heran. Während Prof. Rohe, der die Möglichkeit einer Beeinflussung von DITIB-Hessen durch die türkische Religionsbehörde zwar als gegeben betrachtete, wobei er jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für eine Einflussnahme auf den Religionsunterricht erkannte³⁶,

³¹ DITIB-Landesverband Hessen e.V. als Religionsgemeinschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 GG Rechtsgutachten erstattet von Prof. Dr. Gerhard Robbers am 14. Juni 2012. S. 73. Abrufbar unter:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/ditib_hessen_staatskirchenrechtliches_gutachten_robbers_juni_2012.pdf

³² Gutachten zum Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit DITIB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3 GG. S. 11. Abrufbar unter:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/ditib_hessen_islamwissenschaftliches_gutachten_von_rohe_2017.pdf

³³ Ebd. S. 111–112.

³⁴ Stellungnahme zum 14. Schulrechtsänderungsgesetz (A 15 -IRU- 28.05.2019): „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638. S. 12.

³⁵ „Staat im Staate: Türkische Beamte in Deutschen Moscheen“. ARD Panorama. 22.3.2017. Abrufbar unter: <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/Staat-im-Staate-tuerkische-Beamte-in-deutschen-Moscheen.ditib158.html>

³⁶ Nachbegutachtung im Anschluss an das Gutachten des Verfassers zum Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit DITIB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7. Abs. 3 GG vom 5. Oktober 2019. S. 16. Abrufbar unter:

kam Prof. Isensee zu dem Schluss, die Einstellung des bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterrichts sei juristisch nicht vertretbar. Hierzu stellte er fest:

„DITIB-Hessen bildet das letzte Glied einer Weisungskette, die über den Bundesverband zur türkischen Religionsbehörde DIYANET führt, die ihrerseits unmittelbar dem türkischen Staatspräsidenten untersteht. In dieser Organisationseinheit verfügt der Landesverband nicht über jenes Minimum an institutioneller Unabhängigkeit, deren er bedarf, um selbstbestimmt seine Aufgabe als Religionsgemeinschaft erfüllen zu können. Die jüngsten Reformen der Satzung und der Organisation tragen dazu schon deshalb nicht bei, weil sie die höheren Ebenen nicht binden. Der Landesverband ist integraler Bestandteil des Gesamtverbandes DITIB. Die Grenze zwischen DITIB, dem deutschen Außenposten der türkischen Religionsbehörde und der türkischen Zentrale ist offen. Politische Altäre der von DIYANET entsandten Imame in DITIB-Moscheen sind Symptome des Störungspotentials, das sich hier sammelt. Eine Reduzierung des Einflusses von DIYANET auf (nach deutschem Verständnis) ‚theologische‘ Gegenstände ist rechtlich nicht durchführbar. Der Mangel an Staatsunabhängigkeit beeinträchtigt die Eignung des Landesverbandes zur Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, den der Verband aus eigener Kraft nicht beheben kann.“³⁷ Auch das dritte, von der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) zur Rolle des Diyanet erstellte Gutachten identifiziert dessen enge Zugriff auf die DITIB als Kriterium für die Aussetzung der Modellprojekte. Nicht nur habe Staatspräsident Erdogan 2018 die Mitarbeiter von Diyanet aufgefordert, sämtliche Tendenzen einer Verweltlichung und Individualisierung sowie jene Geisteshaltung zu beseitigen, die sich im Zuge des technologischen Fortschritts verbreite, sondern habe das Diyanet längst seine ursprüngliche Funktion als Hüter des Laizismus aufgegeben. In der heutigen Religionspolitik der AKP fungiere die Religionsbehörde als Instrument einer tiefreichenden Islamisierung der Bevölkerung im Sinne der „Hervorbringung einer frommen Generation“ von Muslimen, die auf Erdogan persönlich eingeschworen sei.³⁸

Vor diesem Hintergrund gab der hessische Kultusminister Alexander Lorz (CDU) am 27. April 2020 bekannt, seine Regierung werde bei der Ausgestaltung des bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterrichts künftig auf die bisherige Kooperation mit der DITIB verzichten. Bis zum Ende des laufenden Schuljahres werde man jegliche Zusammenarbeit einstellen. Der Entscheidung, hessische Schüler in Zukunft nicht mehr dem Einfluss des Diyanet auszusetzen, liegt die Erkenntnis zugrunde, dass sich der größte islamische Interessenverband in Deutschland nicht dazu eignet, muslimischen Kindern und Jugendlichen die Integration in das säkulare Gemeinwesen zu erleichtern und Akzeptanz für die Werteordnung des Grundgesetzes zu schaffen. Lorz zufolge konnten die Zweifel an der grundsätzlichen Unabhängigkeit der DITIB von der türkischen Regierung nicht ausgeräumt werden. Stattdessen hätten die eingeholten Gutachten ergeben, dass DITIB an Strukturen gebunden sei, die dem staatlichen Gedanken von Unabhängigkeit entgegenstünden, weshalb gegenwärtig nicht zu erwarten werden könne, dass sich diese Defizite in absehbarer Zeit

<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/prof. dr. m. rohe - aktualisiertes islamw. gutachten ditib hessen f. hkm 2019.pdf>

³⁷ Ergänzendes Rechtsgutachten zum DITIB-Religionsunterricht in Hessen: Aussetzung des weiteren Ausbaus und Widerruf des DITIB-Religionsunterrichts sowie der Islamunterricht in staatlicher Verantwortung. 10. Oktober 2019. S. 64. Abrufbar unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/prof. dr. josef isensee - aktualisiertes gutachten ditib hessen fuer hkm 2019.pdf>

³⁸ „Zweifel an Unabhängigkeit. Hessen beendet DITIB-Kooperation beim islamischen Religionsunterricht“. Abrufbar unter: <https://www.hessenschau.de/politik/hessen-beendet-ditib-kooperation-beim-islamischen-religionsunterricht.lorz-pk-ditib-100.html>

beseitigen ließen.³⁹ Damit hat Lorz vorweggenommen, was die oben erfolgte Betrachtung des Sachverhalts mithilfe der Selbstorganisationstheorie gezeigt hat. An dieser Stelle sei darauf verzichtet, weitere Belege für die Steuerung des Apparats der DITIB durch das Diyanet anzuführen. Stattdessen soll abschließend dargelegt werden, warum bei der Durchführung von staatlichem Religionsunterricht auch in theologischer Hinsicht erhebliche Zweifel an der Eignung von DITIB-NRW als Partnerin bestehen.

III. Die Theologie des Diyanet

Dass das Diyanet den Apparat der DITIB kontrolliert, ist ebenso evident wie die Tatsache, dass es diese Kontrolle nutzt, um die türkeistämmige Diaspora in Deutschland zu beeinflussen. Diese Einflussnahme ist meist politischer Art, hat allerdings auch eine theologische Dimension. In den letzten Jahren haben die türkischen Machteliten die laizistische Staatsdoktrin unter der Ägide der AKP weitgehend zugunsten eines Systems aufgegeben, das Prof. Bassam Tibi als „Islamokratie“ bezeichnet. Darunter versteht er eine Herrschaftsform, die keine Volkssouveränität genießt, dafür aber eine islamische Legitimation hat. Die Islamokratie sei zwar nicht mehr das alte Kalifat, das gestrige Islamisten anstrebten, wohl aber die neue Herrschaftsform eines Islamismus, der sich dem Wandel anpasse. Die Türkei sei demnach die erste sunnitische Islamokratie, und als politisches System werde diese von 60 bis 70 Prozent der in Westeuropa lebenden Türken befürwortet.⁴⁰ Das Diyanet hat in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass es einem rigiden und dogmatischen Islamverständnis zuneigt. Auf sein Beitreiben hin wurde etwa die darwinistische Evolutionstheorie aus den Lehrplänen staatlicher Schulen getilgt, während mittlerweile auch die Epoche der Aufklärung entfallen ist.⁴¹ Zugleich hat das Diyanet durchgesetzt, dass heute bereits zehnjährige Schülerrinnen das Kopftuch im Unterricht tragen dürfen. Im Mai 2018 hatte das Diyanet-Präsidium sogar eine religiöse Expertise zur Ehefähigkeit neunjähriger Mädchen veröffentlicht.⁴² Und während des Ramadan 2020 erklärte Ali Erbaş, der als Präsident des Diyanet zugleich auch als höchster sunnitische Geistlicher der Türkei fungiert, Homosexualität und Ehebruch seien degenerative Erscheinungen, die für das Aufkommen von tödlichen Krankheiten wie Aids verantwortlich zeichneten. Der Islam verfluche gleichgeschlechtliche Sexualkontakte, weshalb *die* Muslime aufgefordert seien, die Menschheit vor diesem Bösen zu schützen. Staatspräsident Erdogan bekräftigte diese Aussagen nicht nur, sondern wies ergänzend darauf hin, Erbaşs Standpunkte seien für rechtgläubige türkische Sunniten bindend. Ferner sprach er dem Diyanet die exklusive Kompetenz zu, über sämtliche religiöse Fragen zu befinden.

Als die Anwaltskammer von Ankara daraufhin Strafanzeige gegen Erbaş stellte, wurde diese nicht nur eingestellt, sondern an ihre Urheber zurückgegeben. Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete hierzu ein Ermittlungsverfahren gegen die Anwaltskammer ein, da

³⁹ Ebd.

⁴⁰ „Die Türkei ist eine Islamokratie. Präsident Erdogan hat keine Ein-Mann-Diktatur errichtet, sondern die Herrschaft einer islamistischen Partei“. Baseler Zeitung. 6. Juli 2017. S. 3. Abrufbar unter: <https://www.bassamtibi.de/wp-content/uploads/2017/10/Tibi-Die-T%C3%BCrkei-ist-eine-Islamokratie-in-BaZ-06.09.2017-3.pdf>

⁴¹ „Turkish schools to stop teaching evolution, official says“. The Guardian. 23.6.2017. Abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2017/jun/23/turkish-schools-to-stop-teaching-evolution-official-says>

⁴² „Kritik an Religionsbehörde wegen Erklärung zum Heiratsalter“. Welt Online. 5. Januar 2018. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article172193488/Tuerkische-Religionsbehoerde-wegen-Heiratsalter-fuer-Maedchen-unter-Druck.html>

diese die „religiösen Gefühle des Volkes“ verletzt habe.⁴³ Mit der im Juli 2020 vom obersten Verwaltungsgericht der Türkei angeordneten Umwidmung der Hagia Sophia in eine Moschee hat man die Abwicklung des Laizismus zudem durch eine symbolträchtige Maßnahme vertieft, welcher in türkischer Perspektive schon bald eine historische Bedeutung zukommen könnte. Wie gezeigt, hat dieser Transformationsprozess auch spürbare Auswirkungen auf die DITIB und ihre Länderfilialen.

Allgemein verbindliche Glaubensgrundsätze, die DITIB-NRW verschweigt

Dass in Moscheen der DITIB ausschließlich türkische Staatsbeamte als Imame wirken und die religiösen Predigten überdies in der Türkei verfasst werden, hat zur Folge, dass in den Landesbänden zunehmend konservative Wertennormen vermittelt werden, die folglich immer weniger zu denen der deutschen Gesellschaft passen. Dies zeigte sich etwa 2017, als DITIB in Köln ihre Zentralmoschee eröffnete. Der frenetische Empfang von Staatspräsident Erdogan wirkte nicht wie die Festivität eines deutschen Vereins, sondern wie eine Wahlkampfveranstaltung der AKP. Wie unter einem Brennglas kam hier erstmals die für das Diyanet spezifische Melange aus aggressivem türkischem Nationalismus und einer fundamentalistischen Theologie zum Vorschein, was Beobachter aus Politik und Gesellschaft gleichermaßen befremdete. Wohl aus diesem Grund hat DITIB-NRW in ihrer Stellungnahme an den Landtag vom 21. Mai 2019 sechs Glaubensgrundsätze formuliert. Als solche nennt sie den Glauben an Allah, dessen Engel, dessen Bücher, dessen Propheten sowie an das Paradies, die Hölle und das Schicksal.⁴⁴ Dass diese Darstellung den Eindruck einer introvertierten religiösen Lehre vermittelt, die, wie die Verfasser erläutern, durch die Verehrung von Jesus Christus als Prophet Isa sowie durch die Würdigung der Botschaft des Evangeliums⁴⁵ als überaus tolerantes Denkgebäude erscheint, ist durchaus beabsichtigt. Zugleich unterschlägt DITIB-NRW jedoch den wohl elementarsten Grundsatz des islamischen Glaubens: nämlich, dass Muslim zu sein bedeutet, sich selbst ohne Vorbehalte Allah auszuliefern und ihn als einzig souverän wirkende Kraft im Universum anzubeten.⁴⁶ Diese Devotion unter eine transzendente Instanz ist nach islamischem Verständnis zwingend nötig, weil Allah den gesamten Kosmos sowie alle Geschöpfe darin geschaffen habe, um von ihm angebetet zu werden. Die in der Scharia nach dem unfehlbaren Ratschluss Allahs enthaltene Rechtleitung kann deswegen nicht durch rationale Schlussfolgerungen untergraben werden. Da das Universum und die in ihm enthaltene Schöpfung ihrem Wesen nach islamisch sind, gilt es im Islam als Sünde, die schariatischen Bestimmungen eigenmächtig, wie z.B. durch den Gebrauch des eigenen Verstandes, infrage zu stellen. Die mit der Scharia verwirklichte Bereitstellung einer Anleitung zur von Allah gewünschten Lebensführung wird im Koran als Ausdruck größtmöglicher Barmherzigkeit (arab.: *ar-rahma*) gewürdigt.⁴⁷ Sie ist zugleich auch das Leitmotiv der

⁴³ „Der Islam verflucht Homosexualität“. Süddeutsche Zeitung, 3. Mai 2020. Abrufbar unter:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-islam-homosexualitaet-1.4893182>

⁴⁴ Stellungnahme zum 14. Schulrechtsänderungsgesetz (A 15 -IRU- 28.05.2019): „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638. S. 7.

⁴⁵ Das Neue Testament ist nach islamischer Auffassung ebenso wie die Thora von Menschen verfälscht worden und hat somit keinerlei normativen Gehalt mehr. Hierzu vgl. Koran 4:45.

⁴⁶ Vgl. Nagel, T. Was ist der Islam? Grundzüge einer Weltreligion. Berlin 2018. S. 20, 172.

⁴⁷ Ebd. S. 173.

Islamverbände, die in Deutschland ein Staats- und Gesellschaftswesen nach Maßgabe der Scharia etablieren möchten.

Dieser Befund mag auf den ersten Blick weit hergeholt erscheinen, er ist jedoch theologisch fundiert. So geht die im Koran offenbarte Daseinsordnung (arab.: *ad-din*) davon aus, dass jeder Mensch bereits im Mutterleib von Allah geschaffen und folglich als Muslim geboren wird (Koran: Sure 30, Vers 30). Die genuine Affinität des Menschen zum Islam (arab.: *al-fiṭra*) kann durch schädliche, das heißt nichtislamische (z.B. christliche oder säkulare) Einflüsse lediglich geschwächt, nicht aber neutralisiert werden. Aus diesem Grund postulieren die autoritativen Texte des Islam, dass der Mensch *sui generis* islamisch sei und dass er als vernunftbegabtes Wesen mithilfe des ihm von Allah verliehenen Verstandes erkennen müsse, dass die schariatischen Bestimmungen nicht zu hinterfragen seien. Die logische Schlussfolgerung aus dieser Prädestinationslehre, wonach alles Seiende auf Allah ausgerichtet und von ihm abhängig ist, besteht nach islamischer Auffassung darin, sich ohne Vorbehalte jener Rechtleitung zu unterwerfen, die Allah mit dem Islam bereitgestellt hat. Diese, von der Politik weitestgehend außer Acht gelassene Tatsache lässt einen kardinalen Widerspruch zum Menschenbild des Grundgesetzes erkennen, das ihn als frei und selbstbestimmt definiert. Im Islam hingegen wird der Mensch als Geschöpf gesehen, das sich zu keinem Zeitpunkt seines Lebens von Allah emanzipieren kann. Der Sinn menschlicher Existenz besteht nach islamischer Auffassung folglich darin, Allah anzubeten und mit der Scharia den einzig legitimen Weg hin zur Erlösung zu beschreiten. Aus diesem Grund wirken die Islamverbände darauf hin, den gesamten Tagesablauf den Ausführungsbestimmungen der islamischen Ritualpflichten zu unterwerfen. Forderungen nach dem lautsprechergestützten Gebetsruf, dem Bau innerstädtischer Moscheen, der Akzeptanz islamischer Kleidervorschriften und des Gebets am Arbeitsplatz sowie nach einem bekenntnisgebundenen Religionsunterricht sind Ausdruck eben dieses Strebens.

Falsche Prämissen zum Islam

Die DITIB hat bei der Errichtung ihrer Infrastruktur bislang maßgeblich davon profitiert, dass die politischen Entscheidungsträger diese Zusammenhänge nicht kennen, sondern dazu neigen, den Islam mit dem in Deutschland tradierten Religionsbegriff zu fassen, wonach Religionsgemeinschaften *a priori* säkularisiert und politisch machtlos sind. Aus diesem Grund glauben sie, die konservativen Islamverbände könnten einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der sozialen Binnenkohäsion sowie zur Integration leisten. Dabei übersehen sie jedoch, dass der Islam eben nicht nur eine Religion ist, die ihren Anhängern ein Sinnangebot für das Transzendente macht, sondern dass die islamischen autoritativen Texte konkrete Maßgaben für die Gestaltung von Gesellschaft, Politik und Staatswesen beinhalten. Die daraus abgeleiteten Imperative sind bis heute vielfach eindrücklich von islamischen Autoritäten formuliert worden. In diesem Zusammenhang ist etwa der einflussreiche sunnitische Gelehrte Abū l-A' lā Maudūdī (1903–1979) zu nennen, dessen Werk den heutigen islamischen Diskurs maßgeblich geprägt hat. Eine seiner bekanntesten Aussagen lautet: „Der Islam ist keine normale Religion wie die anderen Religionen der Welt [...] Der Islam ist ein revolutionärer Glaube, der antritt, jede von Menschen geschaffene Staatsform zu zerstören.“⁴⁸ Welche Auswirkungen die Umsetzung dieses Islamverständnisses im 21. Jahrhundert hat, kann man überall dort beobachten, wo islamische Kräfte die Politik eines Staates in nennenswerter Weise beeinflussen

⁴⁸ Zitiert nach Nagel, T.: *Angst vor Allah? Auseinandersetzungen mit dem Islam*. Berlin 2014. S. 324.

oder gar bestimmen. Obwohl sich die betroffenen Regionen teilweise immens voneinander unterscheiden, sind die Folgen stets gleich: nämlich gravierende Defizite in Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Meinungsfreiheit sowie bei der Einhaltung der Menschenrechte. Aktuelle Forschungen bestätigen, dass diese Phänomene hauptsächlich religiöse Ursachen haben.⁴⁹

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließende Beurteilung

Mit der Entscheidung, den islamischen Religionsunterricht gemäß dem 11. Schuländerungsgesetz als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen fortzuführen, verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Integration muslimischer Kinder und Jugendlicher in das säkulare Gemeinwesen zu vertiefen und dabei die Akzeptanz für die Wertnormen der deutschen Gesellschaft zu fördern. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass private Koranschulen, deren Theologie nicht selten im islamistischen Spektrum zu verorten ist, jahrelang nahezu ungehindert junge Muslime indoktriniert hatten. Die Notwendigkeit, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten und die religiöse Erziehung in ein Hellfeld zu verlagern, ist in Nordrhein-Westfalen besonders groß, weil es dort gegenwärtig bis zu 415.000 Schüler islamischen Glaubens gibt. Hinzu kommt, dass das islamistische Personenpotenzial in NRW seit Jahren wächst: nämlich um 59 Prozent zwischen 2014 und 2020, wobei der Vergleichswert für den Salafismus sogar 77 Prozent beträgt.⁵⁰ Plausibel erscheint auch das Kalkül, wonach die Eindämmung des von den privaten Koranschulen entfalteten, sozial segregierenden Einflusses in nennenswerter Weise dazu beiträgt, der Verfestigung islamisch geprägter Parallelgesellschaften entgegenzuwirken, die in nordrheinwestfälischen Städten bereits weit vorangeschritten ist. Diese positiv zu würdigenden Intentionen ändern jedoch nichts daran, dass islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen nur dann „ein Stück gelebter Integration“ sein kann, wie die ehemalige Schulministerin Löhrmann einst meinte, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 132a SchulG erfüllt sind.

Die Satzungsänderung von DITIB-NRW ist wirkungslos

Wie oben dargelegt worden ist, vermag DITIB-NRW diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden, weil sie qua ihrer Bindung an den Bundesverband in theologischer und politischer Hinsicht von der türkischen Religionsbehörde abhängig ist. Der zwischen dem Diyanet und dem Apparat der DITIB bestehende Konnex hat sich über Jahre hinweg vertieft und ein stabiles Ordnungsmuster erzeugt, das sich nicht durch den formellen Akt einer Satzungsänderung überwinden lässt. Um ihre Bindung an den Bundesverband und das Diyanet zumindest in formeller Hinsicht zu lösen, hätte DITIB-NRW jene Passus angehen müssen, deren Analyse in Abschnitt II erfolgt ist. Das hat sie aber nicht getan. Stattdessen hat sie Maßnahmen umgesetzt, die ihre Abhängigkeit zum Bundesverband gänzlich unberührt lassen. Ebenso ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese Abhängigkeit zugleich auch maßgeblich aus § 2 der Bundessatzung resultiert, die bei all dem gänzlich unangetastet bleibt. Insofern wäre zu fragen, ob sich die Landesregierung vor ihrer Entscheidung vom 20. Oktober 2020 genau genug mit den Satzungsänderungen auseinandergesetzt hat; nach gegenwärtigem Sachstand erscheint eine kritische Revision jedenfalls zwingend erforderlich. Auch die mündlichen Zusagen von DITIB-

⁴⁹ Koopmanns, R. Das verfallene Haus des Islam. Die religiösen Ursachen von Unfreiheit, Stagnation und Gewalt. München 2020. S. 54.

⁵⁰ Verfassungsschutzbericht NRW 2020. S. 24.

NRW, wonach sich die zwischen 2015 und 2017 erfolgten Bespitzelungen mutmaßlicher Anhänger Fetullah Gülens nicht wiederholen, wirken wenig überzeugend. Hier stellt sich die Frage, warum sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Gespräche mit DITIB-NRW auf Hinweise beschränkt und darauf verzichtet hat, die erhaltenen Zusagen in eine verbindliche Form zu gießen.⁵¹ Dass solche erfahrungsgemäß wenig zweckdienlich sind, zeigt auch das Beispiel des Islamischen Zentrums Hamburg (IZH), welches sich trotz seiner Zusagen gegenüber der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen 2016 und 2018 wiederholt an den Quds-Demonstrationen in Berlin beteiligt und diese sogar mit organisiert hat.⁵² Wenn ein Land schon Kooperationen mit islamischen Partnern eingeht, die in der Vergangenheit selbst Zweifel an ihrer Eignung geschürt haben, dann reichen bloße Absichtserklärungen nicht aus, um sich gegen etwaige Verstöße abzusichern. Hinzu kommt ein weiteres Problem: Dass ein Islamverband die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von staatlichem Religionsunterricht erfüllt, indem er z.B. der Körperschaftsrechte teilhaftig ist oder, wie in Nordrhein-Westfalen vermutet wird, den Anforderungen des § 132a SchulG genügt, sagt noch nichts darüber aus, ob seine Theologie auch integrationsfördernd wirkt.⁵³ Diese Erkenntnis wurde jüngst auch durch die Erfahrungen Hessens bestätigt. Dass sich die religiöse Arbeit der DITIB in Deutschland zudem bereits vielfach auch desintegrativ ausgewirkt hat, ist ebenfalls mit einiger Gewissheit anzunehmen. So hatten Untersuchungen der Universität Münster von 2016 gezeigt, dass ein beachtlicher Teil der türkeistämmigen Menschen in Deutschland massive Vorbehalte gegen das Grundgesetz hat. Im Rahmen einer hierzu durchgeführten Umfrage waren 47 Prozent der Meinung, die schariatischen Gesetze seien für sie wichtiger als staatliche. 32 Prozent der Befragten sprachen sich sogar für eine Rückkehr zu den politischen und sozialen Gegebenheiten des 7. Jahrhunderts aus, als der Prophet Mohamed den Islam gestiftet hatte. Die Ansicht, muslimische Frauen sollten ein Kopftuch tragen, erhielt hingegen Zustimmungswerte in Höhe von 33 Prozent, während 23 Prozent fanden, Männern sollten Frauen nicht die Hand geben.⁵⁴ In Hamburg, das am 12. November 2012 als erstes Bundesland einen Staatsvertrag mit der DITIB schloss, hat man sich mit dem „Religionsunterricht für alle“ aus gutem Grund für ein Konzept entschieden, das die Islamverbände weit weniger ermächtigt als das Kommissionsmodell und zudem auch einen integrativeren Ansatz verfolgt. Im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen wird die Konzeption des Unterrichts hier von allen Religionsgemeinschaften besorgt.

Die Mitglieder der Kommission sollten kritischer betrachtet werden

Die Landesregierung täte gut daran, sich grundsätzlich kritischer mit den islamischen Verbänden auseinanderzusetzen, die sich ihr als Partnerinnen anbieten. Dass nämlich zwischen ihrem Sprechen und Handeln mitunter gravierende Unterschiede bestehen, hat sich bislang mehrfach erwiesen. Dies gilt auch und gerade für die DITIB, deren Vertreter sich einerseits zur Werteordnung des Grundgesetzes bekennen, zugleich aber schweigen, wenn Ali Erbaş als

⁵¹ Sollte es sich hingegen anders verhalten und der Vertrag vom 20. Oktober 2020 hierzu entsprechende Passus enthalten, müsste dieser Kritikpunkt entfallen.

⁵² Verfassungsschutzbericht Hamburg 2018, S. 56.

⁵³ Schachtschneider, K.A.: Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam. Berlin, 2011, S. 9.

⁵⁴ Integration und Religion aus der Sicht von Türkeistämmigen in Deutschland. Repräsentative Erhebung von TNS Emnid im Auftrag des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Universität Münster, S. 14–16.

Abrufbar unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2016/06_2016/studie_integration_und_religion_aus_sicht_t_rkeist_mniger.pdf

Präsident des Diyanet Homosexualität zu einer Krankheit erklärt und sich für die Ehefähigkeit neunjähriger Mädchen ausspricht. Was also ist davon zu halten, wenn DITIB-Funktionäre ihre Achtung vor Anders- und Nichtgläubigen bekunden, das Weihnachtsfest aus ihren Reihen dann aber als eine nach „Blasphemie stinkende Tradition der Christen“⁵⁵ geschmäht wird und man Moscheebesucher davor warnt, Freundschaften mit Juden und Christen zu schließen⁵⁶, da solche Beziehungen das Missfallen Allahs erregen, wie es z.B. in Hessen geschehen ist? Völlig unklar ist auch, wie überzeugend solche Bekenntnisse überhaupt sein können, wenn die DITIB in den sozialen Medien Flugblätter⁵⁷ verbreiten lässt, worin vor dem Feiern nichtislamischer Feste gewarnt wird und Christen in jihadistischer Diktion als „Kuffar“ verunglimpft werden. Und was hat es mit dem Versehen von Aufgaben zu tun, die für die religiöse Identität der Gläubigen wichtig sind, wenn die vom Diyanet eingesetzten Imame ihre Predigten regelmäßig mit der Formel beginnen, Allah möge die Türkei vor inneren und äußeren Feinden schützen, wie es in Moscheen der DITIB aus dem gesamten Bundesgebiet zu vernehmen ist? Die Politik hat bis heute keine überzeugenden Antworten auf diese Fragen gefunden, obwohl es ihre Pflicht wäre, solche Widersprüche aufzulösen, bevor sie sich vertraglich bindet. Ferner wäre sie gut beraten, bei ihren zukünftigen Entscheidungen stets auch folgende Implikation zu ermessen: Die Islamverbände streben nur mittelfristig nach der rechtlichen Gleichstellung mit den Großkirchen. In letzter Instanz wollen sie vielmehr jenen Status erlangen, den vormals die katholische Kirche innegehabt hatte. Hierzu wollen sie sich als wirkmächtige Akteurinnen etablieren, die über die Fähigkeit verfügen, Politik und Gesellschaft nach ihren Maßgaben zu gestalten; daher haben die Islamverbände ein vitales Interesse daran, die eigenen Mitglieder dauerhaft in einer islamischen Identität zu halten, wonach sich diese in erster Linie als Muslime verstehen. Dies kann insofern ein Problem darstellen, als der freiheitliche Verfassungsstaat darauf angewiesen ist, dass die Menschen in seinem säkularen Gemeinwesen einander nicht als Angehörige einer bestimmten Religionsgemeinschaft, sondern als gleichberechtigte Bürger begegnen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle des VIKZ erwähnenswert, das ebenfalls als Kommissionsmitglied fungiert.⁵⁸ Bereits 2004 hatte Prof. Spuler-Stegemann im Auftrag der hessischen Landesregierung vor dem Verband gewarnt: „Es geht dem VIKZ vor allem um die religiöse Erziehung türkischer Jugendlicher. Die Schülerwohnheime ermöglichen dem VIKZ eine nahezu totale Einflussnahme auf die Jugendlichen zur Einübung in die traditionelle Religions-Praxis [...] In diesem Erziehungssystem des VIKZ ist kein Platz für individuelle Freiheiten zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit. Kontakte zur deutschen Lebenswelt sind unter diesen Bedingungen nicht möglich, auch wenn alle Schüler die öffentlichen Schulen besuchen. Es handelt sich um eine Strategie der Abschottung. Durch diese Erziehung werden intensive Bindungen an die elitäre Islamgemeinschaft geschaffen. Darüber hinaus ist der VIKZ streng endogam. Die Töchter von VIKZ-Mitgliedern dürfen folglich nur Männer aus der eigenen Gesellschaft heiraten. Gebetet werden darf zudem auch nur in den eigenen Moscheen. Selbst beim Essen darf nur Fleisch von Tieren verzehrt werden, die von VIKZ-Mitgliedern geschlachtet wurden. Hilfeleistungen erhalten nur die eigenen Mitglieder [...] Mit Dialog oder durch förmliche Auflagen ist dem seit 45 Jahren existierenden an der

⁵⁵ „Hetze gegen Juden und Christen. Ditib Gemeinden in der Kritik“. Ostthüringer Zeitung. 30. Januar 2017.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ „Türkischer Verband soll gegen Christen hetzen“. Welt Online. 6. Januar 2017. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article160951722/Tuerkischer-Verband-soll-gegen-Christen-hetzen.html>

⁵⁸ Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für den Ausschuss für Schule und Bildung am 09. Juni 2021 zum Thema: „Weiterentwicklung des Islamischen Religionsunterrichts nach § 132a SchulG“. S. 2.

Scharia ausgerichteten ‚Sufi-Orden‘ mit seiner ultraorthodoxen islamischen Erziehungsmethode nicht beizukommen“.⁵⁹ Dass der VIKZ ebenfalls an der Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts beteiligt ist, obwohl er diese Kritik bis heute nicht überzeugend entkräftet hat, wirft zusätzliche Zweifel am Kommissionmodell auf.

DITIB und die islamischen Dachverbände verfolgen eine politische Agenda

Dass die Islamverbände aus ihren Bekenntnissen zu Demokratie und Säkularismus offenbar den Anspruch zur Durchsetzung ihrer Maximalforderungen ableiten, zeigt auch der Zentralrat der Muslime (ZMD), welcher in § 20 seiner islamischen Charta erklärt, „den in Deutschland lebenden Muslimen in Kooperation mit allen anderen islamischen Institutionen eine würdige muslimische Lebensweise im Rahmen des Grundgesetzes und des geltenden Rechts zu ermöglichen“. Dass der ZMD auf dieser Grundlage die Forderung nach islamischem Religionsunterricht, der Lehrbefugnis an Universitäten, dem Recht zum innerstädtischen Moscheebau und zum lautsprecherverstärkten Gebetsruf sowie die Respektierung islamischer Bekleidungs Vorschriften in Schulen und Behörden erhebt, deutet darauf hin, dass es ihm eher um die Gestaltung der Gesellschaft nach den Vorgaben der islamischen Scharia geht – und nicht so sehr um die Integration von Muslimen in das säkulare Gemeinwesen.⁶⁰ Zwar erklärt der ZMD in § 12, nicht den Aufbau eines klerikalen Gottesstaates anzustreben, postuliert aber in § 3, dass man die autoritativen Texte des Islam, also den Koran und das Hadith (das normsetzende Sprechen und Handeln des Propheten Mohammed) als „Grundlage des islamischen Glaubens, des islamischen Rechts und der islamischen Lebensweise“ betrachte. Anders als die Islamverbände meinen, wird die vom Grundgesetz aufgerichtete Werteordnung aber nicht dadurch verwirklicht, dass man sich im Bedarfsfall zu ihr bekennt. Das Grundgesetz hat vielmehr „eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller seiner Regelungen stellt. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt.“⁶¹

Es kommt also weniger darauf an, was die Islamverbände sagen, sondern was sie tun. Unter den gegenwärtigen Vorzeichen kann nicht sichergestellt werden, dass muslimische Kinder und Jugendliche in einem von DITIB-NRW verantworteten Religionsunterricht nicht mit der segregierenden Theologie des Diyanet und dem aggressiven Nationalismus der türkischen Staatsführung in Berührung kommen. Die Notwendigkeit, Kooperationen mit den „falschen“ Partnern zu verhindern, gilt schließlich auch unter dem Gesichtspunkt, dass dauerhaft bestehende Bindungen zwischen Staat und Islamverbänden in Zukunft nicht mehr ohne weiteres aufgelöst werden könnten. Darauf deuten zumindest die Erfahrungen hin, die das Land Hessen gegenwärtig macht. Gegen die einseitige Beendigung des Modellprojekts zum bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht hat DITIB-Hessen nämlich erfolgreich Verfassungsbeschwerde eingereicht. Nachdem das Verwaltungsgericht Wiesbaden die Klage gegen die Beendigung der Zusammenarbeit am 13. Juli 2020 zunächst zurückgewiesen und

⁵⁹ Vgl. Gutachten zum Verband der islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) unter besonderer Berücksichtigung von Wohnheimen für Schüler und Schülerrinnen in Deutschland. S. 2-5.

⁶⁰ Dass bei Muslimen in Deutschland der Extensionsgrad von Religiosität negativ mit der Integrationsbereitschaft korreliert, hat bereits die 2009 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge publizierte Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ gezeigt: „Unter Muslimen haben diejenigen den meisten Kontakt zu Deutschen, die eher selten Gottesdienste oder religiöse Veranstaltungen besuchen (80 Prozent) [...] Unter der Gruppe der Muslime weisen regelmäßige Gottesdienstbesucher die geringste Kontaktdichte zu Deutschen auf.“ Muslimisches Leben in Deutschland. 2009. Im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz. Forschungsbericht 6. S. 164.

⁶¹ BVerfG, Urt. 25.2.75 in Verb. m. BVerfG 2, 1 (12) u. BVerfGE 39, 67.

auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 22. Oktober 2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte, rief DITIB das Bundesverfassungsgericht an. Am 19. Januar 2021 wurden daraufhin beide Entscheidungen wegen einer Verletzung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG kassiert und zur Neuverhandlung nach Wiesbaden retourniert.⁶² Nach erneuter Befassung wies das Verwaltungsgericht Wiesbaden dem hessischen Kultusministerium im Juli 2021 schließlich einen Formfehler nach und verpflichtete die Landesregierung, die Kooperation mit DITIB zum bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht fortzusetzen.⁶³ Dieser Anspruch ergebe sich aus dem Anerkennungsbescheid von 2012, in welchem geregelt sei, dass man bei der Erteilung und Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts exklusiv mit der DITIB zusammenarbeite. Diese Kooperation einseitig zu beenden, sei folglich rechtswidrig gewesen.⁶⁴ Obwohl sich das Land Nordrhein-Westfalen im Kommissionmodell die Möglichkeit einer einseitigen Kündigung vorbehält, hat sich erwiesen, dass die islamischen Verbände einmal gewonnene Privilegien nicht mehr freiwillig aufgeben und nicht davor zurückschrecken, diesen Anspruch durch sämtliche gerichtliche Instanzen hindurch zu behaupten. Derartige Rechtsstreite zeigen, dass die in Deutschland anhand des Staatskirchenrechts entwickelte Dogmatik der Religionsfreiheit bis heute keine Lehre hervorgebracht hat, die dem gegenwärtigen Religionspluralismus gerecht wird. Dieser Mangel erklärt sich daraus, dass man sich jahrzehntelang darauf beschränkt hat, die Problematik der Religionsfreiheit aus der Perspektive des Christentums zu betrachten, und dass es nach 1949 keine nennenswerten Probleme bei der Religionsausübung gab. Dieser Zustand änderte sich erst mit dem Auftreten der Islamverbände, deren religiöse Praxis sich in den letzten Jahren zunehmend politisiert hat.⁶⁵

Handlungsempfehlungen gemäß Drucksache 17/14062

Die obigen Ausführungen bilanzierend, lässt sich sagen, dass die von DITIB-NRW umgesetzte Satzungsänderung nicht dazu geeignet ist, das erforderliche Maß an Unabhängigkeit und Eigenständigkeit im Sinne des § 132a SchulG zu gewährleisten, womit die Mitgliedschaft in der Kommission von Rechts wegen ausgeschlossen ist. Stattdessen ist davon auszugehen, dass das Diyanet kraft seines uneingeschränkten Zugriffs auf den Apparat der DITIB auch weiterhin theologischen und politischen Einfluss geltend machen und damit mittelbar auch die religiöse Erziehung muslimischer Kinder und Jugendlicher in Nordrhein-Westfalen berühren wird. Dieser Zustand ist aus den besagten Gründen abzulehnen und unterminiert nicht zuletzt auch die Intention, die dem islamischen Religionsunterricht gemäß dem Kommissionsmodell zugrunde liegt: nämlich die Eindämmung einer segregierenden islamischen Theologie, die desintegrative Wirkungen auf das säkulare Gemeinwesen entfaltet. Dass damit erfahrungsgemäß auch die Verfestigung antisemitischer Ressentiments verbunden ist, wie 2016 entsprechende Vorfälle in den Gemeinden von Hassel und Bad Saulgau zeigten⁶⁶, verstärkt den Handlungsbedarf zusätzlich. Insofern empfehle ich der Landesregierung, die von der Antragstellerin in Drucksache 17/14062 formulierten Forderungen umzusetzen.

⁶² BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Januar 2021 - 1 BvR 2671/20 -, Rn. 1-39. Abrufbar unter: http://www.bverfg.de/e/rk20210119_1bvr267120.html

⁶³ Gericht hält Ministerium Formfehler vor. FAZ.NET. 3. August 2021. Abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/kooperation-mit-ditib-hat-hessen-laut-gericht-nicht-ordnungsgemaess-beendet-17468516.html>

⁶⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Juli 2021 (6 K 1234/20.WI). Abrufbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE210001339>

⁶⁵ Schachtschneider, K.A.: Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam. Berlin. 2011. S. 9.

⁶⁶ Defacto deckt auf: DITIB-Hetze gegen Juden und Christen. Hessischer Rundfunk. 30. Januar 2017. Abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=VKAUkHfubIU&t=45s&ab_channel=hrfernsehen